

**Studienordnung
des Fachbereichs Philologie III
für das Studium des Faches
Portugiesische Philologie (Lusitanistik)
als Hauptfach in den Studiengängen
für Magister und Promotion an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
mit einem Anhang
für Portugiesische Philologie
als Nebenfach.**

Vom 26. August 1987

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 36, S. 970]

Aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch § 41 des Gesetzes vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 15 - Philologie III - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 11. Mai 1987 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Diese Studienordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 7. August 1987 - Az.: 953 Tgb. Nr. 489/87 - genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Juni 1986 sowie der Promotionsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 14. September 1981, zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. Juni 1986, Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Portugiesische Philologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2

Studienzeit

Das ordnungsgemäße Studium bis zur Zulassung zur Magisterprüfung beziehungsweise zur Promotion beträgt 8 Semester.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für diesen Studiengang erfordert das Studium Kenntnisse in Latein. Die Lateinkenntnisse gelten durch die Bestätigung des Latinums im Abiturzeugnis oder ein Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung in Latein als nachgewiesen. Für Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom Seminar für Klassische Philologie entsprechende Sprachkurse zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung angeboten. Für Studierende, die den Nachweis weder durch das Abiturzeugnis noch durch die staatliche

Ergänzungsprüfung erbringen, besteht die Möglichkeit einer sogenannten Fachbereichsprüfung mit gleichem Anforderungsniveau. Die Kenntnisse in Latein sind, falls das Latinum nicht durch das Abiturzeugnis bestätigt ist, bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben.

§ 5 Studienberatung

(1) In der Woche vor Beginn der allgemeinen Lehrveranstaltungen findet eine Einführung in das Studium der Romanischen Philologie in allen Studiengängen statt. Der Besuch dieser Veranstaltung ist für alle neu Immatrikulierten verpflichtend.

(2) Während des gesamten Studienverlaufs stehen den Studierenden Mitglieder des Lehrkörpers zur fachlichen Studienberatung zur Verfügung. Es wird dringend empfohlen, die Möglichkeit kontinuierlicher Studienberatung wahrzunehmen.

§ 6 Ziele des Studiums

Das Studium des Faches Portugiesische Philologie als Hauptfach strebt die folgenden übergeordneten Studienziele an:

1. Aktive Sprachbeherrschung (mündlich und schriftlich).
2. Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Analyse portugiesischer Texte verschiedener Epochen und Sprachstufen.
3. Kritische Vertrautheit mit den Methoden und Problemen der Sprach- und Literaturwissenschaft und deren historischer Entwicklung.
4. Überblick über die Sprach- und Literaturgeschichte unter Berücksichtigung der historischen, kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung Portugals und Brasiliens.
5. Kenntnisse der historischen, kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse des heutigen portugiesischen Sprachraums (Landeskunde).
6. Grundkenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache, die zum Lesen und Verstehen eines einfachen Textes befähigen. Die weitere romanische Sprache darf nicht mit einer als Nebenfach gewählten Sprache identisch sein.
7. Im Promotionsstudiengang darüber hinausgehende Befähigung zur selbständigen Forschung.

§ 7 Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel 4 Semestern.
2. Das Hauptstudium mit einer Dauer von in der Regel 4 Semestern.

(2) Für das Studium der Portugiesischen Philologie als Hauptfach ist von einer Gesamtzahl von etwa 70 Semesterwochenstunden (SWS)

im Grundstudium etwa 35 SWS,
im Hauptstudium etwa 35 SWS,

auszugehen.

(3) In der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden ist die Anzahl der gemäß dieser Studienordnung nach Art oder Gegenstand frei wählbaren Lehrveranstaltungen enthalten. Die nach Art oder Gegenstand frei wählbaren Lehrveranstaltungen dienen insbesondere der individuellen Gestaltung des Studiums und der persönlichen Schwerpunktbildung.

(4) Der Anteil der einzelnen Lehrveranstaltungen an der Gesamtzahl von Semesterwochenstunden (SWS) gliedert sich wie folgt:

1. nach Art oder Gegenstand vorgeschriebene Lehrveranstaltungen: insgesamt etwa 50 SWS, davon
 - im Grundstudium etwa 30 SWS,
 - im Hauptstudium etwa 20 SWS.

2. nach Art oder Gegenstand frei wählbare Lehrveranstaltungen: insgesamt etwa 20 SWS, davon
 - im Grundstudium 6 - 8 SWS,
 - im Hauptstudium 10 - 10 SWS.

§ 8

Studieninhalte und Leistungsnachweise

(1) Im Grundstudium ist die Teilnahme an folgenden nach Art oder Gegenstand vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen erforderlich:

- a) Sprachkurs I
- b) Sprachkurs II
- c) Sprachkurs III
- d) Gramatikübung (soweit das entsprechende Lehrangebot gewährleistet ist)
- e) Übersetzungsübung deutsch-portugiesisch (soweit das entsprechende Lehrangebot gewährleistet ist)
- f) Proseminar: Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft
- g) Proseminar: Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft
- h) thematisches sprachwissenschaftliches Proseminar
- i) thematisches literaturwissenschaftliches Proseminar
- j) sprachwissenschaftliche Vorlesung (soweit das entsprechende Lehrangebot gewährleistet ist)
- k) literaturwissenschaftliche Vorlesung (soweit das entsprechende Lehrangebot gewährleistet ist)
- l) sprach- oder literaturwissenschaftliche Vorlesung.

Die Proseminare setzen Grundkenntnisse des Portugiesischen voraus, so dass für die Studierenden, die das Studium der Portugiesischen Philologie ohne Sprachkenntnisse beginnen, ein Besuch der Proseminare erst ab dem 3. Semester sinnvoll ist. Diese Studierenden können thematische Proseminare auch noch im 5. Semester belegen.

(2) Im Hauptstudium ist die Teilnahme an folgenden nach Art oder Gegenstand vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen erforderlich:

- a) sprachpraktischer Oberkurs
- b) literarische Übung
- c) sprachwissenschaftliches Seminar
- d) literaturwissenschaftliches Seminar
- e) sprach- oder literaturwissenschaftliches Seminar (entsprechend dem Themenbereich der Hausarbeit)
- f) sprachwissenschaftliche Vorlesung (soweit das entsprechende Lehrangebot gewährleistet ist)
- g) literaturwissenschaftliche Vorlesung (soweit das entsprechende Lehrangebot gewährleistet ist)
- h) sprach- oder literaturwissenschaftliche Vorlesung (entsprechend dem Themenbereich der Hausarbeit).

(3) Die erforderlichen Grundkenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache (s. § 6 Nr. 6) können im Grund- oder im Hauptstudium erworben werden. Vorausgesetzt werden Kenntnisse, die mindestens auf dem Niveau des Grundkurses II liegen.

(4) Die nach Art oder Gegenstand frei wählbaren Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von etwa 20 SWS dienen der individuellen Schwerpunktbildung in dem gewählten Fach und auch der Erweiterung des Wissens durch Besuch von Lehrveranstaltungen in benachbarten Fächern. Dabei wird vor allem der Besuch von Lehrveranstaltungen benachbarter Fächer empfohlen, in denen landeskundliche Kenntnisse Portugals und Brasiliens vermittelt werden.

(5) Die genannten Lehrveranstaltungen haben in der Regel einen Umfang von 2 SWS.

(6) Mit Ausnahme der Vorlesungen ist für alle nach Art oder Gegenstand vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme erforderlich.

§ 9

Leistungsnachweise und Benotung

(1) Leistungsnachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sie werden mit einer Ziffernote gemäß § 13 Abs. 3 der Magisterordnung versehen. Aus dem Leistungsnachweis muss einwandfrei ersichtlich sein, auf Grund welcher Leistungen die Note erworben wurde.

(2) Der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung wird nach regelmäßiger Teilnahme und mündlicher Prüfung oder Prüfungsklausur oder Anfertigung eines beziehungsweise mehrerer mindestens mit "ausreichend" benoteter schriftlicher Arbeiten erteilt. Bei sprachpraktischen Übungen kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. portugiesischsprachige Herkunft oder mehrjähriger Aufenthalt in einem portugiesischsprachigen Land) von einer regelmäßigen Teilnahme abgesehen und der Leistungsnachweis durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgesehenen Prüfungen erworben werden.

(3) Der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar oder Seminar wird auf Grund regelmäßiger Teilnahme und einer mindestens mit "ausreichend" benoteten schriftlichen Arbeit erteilt. Weitere Anforderungen zum Erwerb des Leistungsnachweises können vom Seminarleiter festgesetzt werden.

(4) In einführenden Lehrveranstaltungen, die als Proseminare angekündigt werden, kann der Leistungsnachweis auch auf Grund von Klausuren erteilt werden.

§ 10

Abschluss des Grundstudiums

Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. In besonderen Fällen (z.B. bei Wechsel des Studienortes) kann der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums bescheinigt werden.

§ 11 Hinweise zur Studiengestaltung

(1) Es wird ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im portugiesischen Sprachraum erwartet. Es empfiehlt sich, den Auslandsaufenthalt gegen Ende des Grundstudiums oder zu Beginn des Hauptstudiums durchzuführen.

(2) Es wird dringend empfohlen, ergänzend zu den Lehrveranstaltungen auch durch Selbststudium die für die Magisterprüfung beziehungsweise die Promotion erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Insbesondere wird eine kontinuierliche Beschäftigung mit wichtigen Werken der portugiesischsprachigen Literatur, sowie der Sprach- und Literaturwissenschaft angeraten (Lektüreempfehlungen sind im Romanischen Seminar erhältlich).

§ 12 Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen

Über die Anrechnung von Studienleistungen, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule erbracht worden sind, entscheidet der Dekan nach Maßgabe von § 4 Der Ordnung für die Magisterprüfung beziehungsweise von § 6 der Promotionsordnung.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Für Studierende, die am 8. Juli 1986 bereits das 4. Fachsemester abgeschlossen haben beziehungsweise in das Hauptstudium eingetreten sind, gelten auf ihren Antrag hin die Bestimmungen des Studienplans für das Studium des Faches Romanische Philologie (Studiengang Magister/Promotion) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Februar 1976.

(2) Für Studierende, die nach dem 8. Juli 1986 und vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung das 2., 3. oder 4. Fachsemester abgeschlossen haben, gelten neben den allgemeinen Bestimmungen und den fachlichen Anforderungen der Ordnung für die Magisterprüfung beziehungsweise der Promotionsordnung auf ihren Antrag hin die Regelungen des Studienplans für das Studium des Faches Romanische Philologie (Studiengang Magister/Promotion) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Februar 1976.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen des § 13 der Studienplan für das Studium des Faches Romanische Philologie (Studiengang Magister/Promotion) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Februar 1976 (Amtsbl. 1977, S. 544, 1978, S. 393) außer Kraft.

Mainz, den 26. August 1987

Anhang
Studienordnung für das Studium
des Faches Portugiesische Philologie
als Nebenfach

§ 1
Ziele des Studiums

Das Studium des Faches Portugiesische Philologie als Nebenfach strebt die folgenden übergeordneten Studienziele an:

1. Aktive Sprachbeherrschung (mündlich und schriftlich).
2. Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Analyse portugiesischsprachiger Texte verschiedener Epochen und Sprachstufen.
3. Einblick in Methoden und Probleme der Sprach- und Literaturwissenschaft.
4. Kenntnisse der Sprach- und Literaturgeschichte Unter Berücksichtigung der historischen, kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des portugiesischen Sprachraums.

§ 2
Studienzeit

Das ordnungsgemäße Studium bis zur Zulassung zur Magisterprüfung beziehungsweise zur Promotion beträgt 4 Semester.

§ 3
Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung für diesen Studiengang erfordert das Studium Kenntnisse in Latein. Die erforderlichen Lateinkenntnisse entsprechen einem schulischen Lateinunterricht von mindestens drei Jahren und gelten durch eine entsprechende Bestätigung im Abiturzeugnis oder im Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung (in Rheinland-Pfalz nur noch bis 1989 möglich) als nachgewiesen. Für Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom Seminar für Klassische Philologie zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung entsprechende Sprachkurse angeboten. Für Studierende, die den Nachweis weder durch das Abiturzeugnis noch durch die staatliche Ergänzungsprüfung erbringen, besteht die Möglichkeit einer sogenannten Fachbereichsprüfung mit gleichem Anforderungsniveau. Die Kenntnisse in Latein sind, falls sie nicht durch das Abiturzeugnis bestätigt sind, bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben.

§ 4
Aufbau des Studiums und Studieninhalte

(1) Ein ordnungsgemäßes Nebenfachstudium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 35 SWS. Diese setzen sich etwa je zur Hälfte aus nach Art oder Gegenstand vorgeschriebenen und nach Art oder Gegenstand frei wählbaren Lehrveranstaltungen zusammen.

(2) Die nach Art oder Gegenstand vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen setzen sich wie folgt zusammen:

a) Sprachkurs I

b) Sprachkurs II

c) Sprachkurs III

d) sprachpraktischer Oberkurs

e) Proseminar in Sprachwissenschaft (einführend oder thematisch gebunden)

f) Proseminar in Literaturwissenschaft (einführend oder thematisch gebunden)

g) Hauptseminar in Sprach- oder Literaturwissenschaft

h) Vorlesung in Sprachwissenschaft (soweit das entsprechende Lehrangebot gewährleistet ist)

i) Vorlesung in Literaturwissenschaft (soweit das entsprechende Lehrangebot gewährleistet ist)

j) Vorlesung in Sprach- oder Literaturwissenschaft

(3) Die nach Art oder Gegenstand frei wählbaren Lehrveranstaltungen von 16 - 18 SWS dienen der individuellen Schwerpunktbildung in dem gewählten Fach.

(4) Mit Ausnahme der Vorlesungen sowie der Sprachkurse I und II ist für alle nach Art oder Gegenstand vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme erforderlich.

§ 5

Sonstige Regelungen

Im übrigen gelten die §§ 1, 3, 5, 8 Abs. 5 und 6, 9, 11, 12 und 14 der Studienordnung für das Studium des Faches Portugiesische Philologie als Hauptfach entsprechend.